

Rhein, sondern nach Sachsen verlegt, woher sein Grossvater Witichin nach Neustrien gekommen war¹. Dieser und also nicht ein 'Rupert III.' war der Vater Roberts des Tapfern; alles Andere ist haltlose Combination, zu deren Unterstützung diese Fälschung fabriciert worden ist.

Excurs II.

Das DO II. 8 für S. Maximin.

Die auffallenden Beziehungen, welche in den Daten der beiden Diplome Otto's II. DD O II. 8 und 9 bestehen, mussten Veranlassung geben, bei der Untersuchung des letzteren auch die Urkunde für S. Maximin einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Schon mancherlei Anfechtungen ausgesetzt², ist sie schliesslich doch ebenso wie DO II. 9 als echt anerkannt und in die Diplomata-Ausgabe eingereiht worden. Ficker³ nämlich gab eine den Widerspruch zwischen Ort und Datum überbrückende Erklärung, indem er die auch sonst vielfach nachweisbare zeitliche Trennung von Handlung und Beurkundung annahm: beide DD. gingen in ihren Handlungen auf den Mai 961 zurück, wo Otto I. in Ingelheim weilte. Die Beurkundung sei dagegen an den angegebenen Daten zu Sollingen durch Otto II. vollzogen (vgl. DO II. 7), wobei freilich auffallend bleiben müsse, dass diese Vorgänge für zwei verschiedene Klöster sich unter so übereinstimmenden Umständen abgespielt haben sollten.

1) Favre a. a. O. S. 199 ff. 2) Zuerst bezeichnete Waitz in Archiv XI, 438 sie als 'scheint falsch'. Dann nahmen Görz, Regg. zu Beyer, Mrh. UB. I, n. 244 und Stumpf, Reg. 554 Anstoss an dem nicht zum Itinerar passenden Datum und erklärten sie für verdächtig oder falsch. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VII, 354 N. 1 folgte diesem Urtheil. Stumpf, Wirzburger Imm. I, 61 n. 111 kennzeichnet sie als 'angebliches Original in Paris'. 3) Urk.-Lehre I, 195 f. und II, 140. Da Ficker beide Diplome für inhaltlich unanständig hält, so weist er den Gedanken zurück, dass sie von einander abhängig sein könnten. Er erklärt es vielmehr für unwahrscheinlich, dass das sehr verdächtige, ganz unkanzleigemässe DO II. 318, mit gleichen Daten aber wiederum anderem Ort, ebenfalls für S. Maximin, und DO II. 8 von demselben Fälscher sei, oder dass zwei Fälscher das gleiche Protokoll (DO II. 7) unter jedesmaliger Aenderung des Ortes benutzt haben sollten. Ersteres ist in der That nicht zutreffend, denn DO II. 8 rührt aus dem Ende des 11., DO II. 318 dagegen aus dem Anfang des 13. Jh. her, doch besteht, wie mir scheint, keine wirkliche Unwahrscheinlichkeit in der Annahme, dass ein Fälscher zu zwei ihm vorliegenden Stücken mit gleichen Daten aber abweichendem Ort ein drittes mit wiederum anderem Ortsnamen hinzugefügt habe.